

GESCHÄFTSORDNUNG DES LENKUNGSAUSSCHUSSES UND DER FACH- AUSSCHÜSSE DER AACHENER REGION

§ 1 Aufgaben

Der Lenkungsausschuss bestimmt und entscheidet die künftige regionale und grenzüberschreitende Strukturpolitik und Arbeitsmarktpolitik der Region Aachen auf der Grundlage des Leitbildes, der Regionalen Entwicklungskonzepte, des Grenzüberschreitenden Aktionsplans und der von der Regionalkonferenz gefassten Beschlüsse.

Er ist berechtigt, den zur Förderung eingereichten Projekten den notwendigen regionalen Konsens zu erteilen. Dies betrifft Projekte, die über die Europäischen Förderprogramme gefördert oder kofinanziert werden sollen (EFRE, ESF, ZIEL 3 ETZ, ELER) sowie Projekte in anderen Förderachsen mit besonderer regionaler Bedeutung.

Der Lenkungsausschuss kann, soweit es zur Bewältigung seiner Aufgaben erforderlich ist, beratende Mitglieder kooptieren. Zur Vorbereitung seiner Arbeiten dienen insbesondere die regionalen Fachausschüsse für

- regionale Wirtschafts- und Strukturentwicklung
- Arbeit, berufliche Bildung und Qualifizierung
- Kultur
- Soziale Integration

sowie bei INTERREG-Projekten das INTERREG-Komitee.

Der Lenkungsausschuss kann ferner auftragsbezogene nicht-ständige Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Lenkungsausschuss übernimmt die Aufgaben des ehemaligen Lenkungskreises der Region Aachen.

§ 2 Mitgliedschaft

Dem Lenkungsausschuss gehören an:

- a) eine Vertretung der Bezirksregierung Köln,
- b) der Oberbürgermeister der Stadt Aachen bzw. ein von ihm benannter Vertreter der Stadt Aachen sowie die Kreisdirektoren, bzw. die allg. Vertreter der Landräte aus den Kreisen Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg,
- c) fünf Vertreter des Regiorates,
- d) je eine Vertretung der gewerblichen Kammern der Region,
- e) eine Vertretung der für den Aachener Grenzraum allgemein zuständigen Arbeitgeber-Vereinigungen,
- f) eine Vertretung der für den Aachener Grenzraum allgemein zuständigen Arbeitnehmer-Vereinigungen,

GESCHÄFTSORDNUNG DES LENKUNGSAUSSCHUSSES UND DER FACH- AUSSCHÜSSE DER AACHENER REGION

- g) eine Vertretung der Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer mbH,
- h) eine Vertretung der Agentur für Arbeit der Region
- i) eine Vertretung des REGIO Aachen e.V.
- j) eine Vertretung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen oder der Fachhochschule Aachen.

Beratende Mitglieder sind je ein(e) Vertreter/in des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, eine Vertretung der Optionskommune Düren sowie eine Vertretung der ARGEn in der REGIO Aachen sowie eine Vertreterin der institutionalisierten Frauenpolitik in der Region Aachen. Zeitlich befristet bis zum 30. Juni 2009 ist eine Vertretung der EuRegionalen 2008 beratendes Mitglied des Lenkungsausschusses.

Die genannten Institutionen sind verpflichtet, eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in namentlich zu benennen. Die benannten Vertreterinnen und Vertreter nehmen stimmberechtigt an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil.

1. Namentlich aufgeführte Mitglieder (a – j) sind abstimmungsberechtigt. Für jedes Mitglied, das verhindert ist, kann der/die benannte Vertreter/in das Stimmrecht ausüben. Sind - sitzungsbezogen - sowohl das jeweilige Mitglied als auch dessen Vertreter/in verhindert, kann die betroffene Institution zur Gewährleistung ihrer Stimmberechtigung für diesen Fall eine/n weitere/n Vertreter/in schriftlich oder telefonisch benennen oder ein Mitglied einer anderen im Lenkungsausschuss vertretenen Institution schriftlich bevollmächtigen.
2. Falls sich personelle Änderungen bei den einzelnen Institutionen ergeben, ist dies der Geschäftsstelle der REGIO Aachen e.V. schriftlich mitzuteilen.
3. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Lenkungsausschuss auf Antrag, dem stattgegeben ist, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen, wobei sich mindestens 50 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder für den Antrag ausgesprochen haben müssen.

Auf Wunsch des Lenkungsausschusses können weitere beratende Mitglieder aufgenommen werden.

Der Lenkungsausschuss kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten Gäste einladen.

Die mit der Geschäftsführung der regionalen Gremien betrauten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nehmen beratend an den Sitzungen teil.

GESCHÄFTSORDNUNG DES LENKUNGSAUSSCHUSSES UND DER FACH- AUSSCHÜSSE DER AACHENER REGION

§ 3 Vorsitz, Geschäftsstelle und Verfahren

1. Der Vorsitzenden der Regionalkonferenz der REGIO Aachen (oder jeweils eine von ihm benannte Vertretung aus der gleichen Institution/Verwaltung) übernimmt den Vorsitz im Lenkungsausschuss.
Bei der Benennung der Vorsitzenden der Fachausschüsse sollen die jeweils anderen Gebietskörperschaften berücksichtigt werden, wenn nicht andere Erwägungen der jeweiligen Fachausschüsse dem entgegenstehen.
2. Die REGIO Aachen e.V. ist die Geschäftsstelle für den Lenkungsausschuss. Sie unterstützt ihn sowohl fachlich als auch organisatorisch. Dabei arbeitet die REGIO Aachen eng mit den für die regionalen Strukturen verantwortlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und der Geschäftsführung der AGIT mbH zusammen und stimmt sich mit diesen ab.
3. Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Lenkungsausschusses schriftlich oder auf digitalem Wege ein. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die zur Beratung anstehenden Punkte sind schriftlich zu erläutern. Die Einladung mit diesen Anlagen müssen den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Ob ein dringender Fall vorliegt entscheidet der Lenkungsausschuss in der Sitzung bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung. Ist der/die Vorsitzende verhindert, so beruft der/die stellvertretende Vorsitzende den Lenkungsausschuss ein.
4. Der Lenkungsausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Darüber hinaus tagt er, wenn der/die Vorsitzende aufgrund der anstehenden Beratungsgegenstände eine Sitzung für notwendig hält. Der/die Vorsitzende muss zu einer Sitzung einladen, wenn 4 Mitglieder des Lenkungsausschusses bei ihm oder seinem/r Stellvertreter/in schriftlich unter Angabe des Tagesordnungspunktes sowie einer Begründung eine Sitzung beantragen.
5. In jede Tagesordnung sind die Tagesordnungspunkte „Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung“, „Feststellung der Tagesordnung“ und „Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung“ aufzunehmen. Der Vorsitzende hat Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, soweit dies ihm gegenüber von einem Mitglied des Lenkungsausschusses unter Benennung und Erläuterung des Tagesordnungspunktes rechtzeitig schriftlich beantragt wird.
6. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/e (ihr/e) Stellvertreter/in, eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
7. Der/die Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung auf Antrag die Beschlussfähigkeit fest. Der Lenkungsausschuss beschließt über die Tagesordnung und die Beratungsabfolge. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Lenkungsausschusses erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die von äußerster Dringlichkeit sind.
8. Der Lenkungsausschuss tagt in der Regel nicht-öffentlich. Auf Beschluss des Lenkungsausschusses kann er auch öffentlich tagen.

GESCHÄFTSORDNUNG DES LENKUNGSAUSSCHUSSES UND DER FACH- AUSSCHÜSSE DER AACHENER REGION

§ 4 Niederschrift

1. Der Lenkungsausschuss bestellt auf Vorschlag der/s Vorsitzenden eine(n) Schriftführer/in.
2. Für jede Sitzung des Lenkungsausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift muss enthalten:
 - a. Tag, Ort, Beginn und Ende der Lenkungsausschusssitzung,
 - b. die Namen der Sitzungsteilnehmer,
 - c. die Tagesordnungspunkte,
 - d. die in der Sitzung beratenen oder gestellten Anträge im Wortlaut,
 - e. die in der Sitzung gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis.
3. Die Niederschrift ist von der/dem Schriftführer/in und dem Vorsitzenden des Lenkungsausschusses zu unterzeichnen und den Mitgliedern unverzüglich nach Unterzeichnung des Lenkungsausschussvorsitzenden zuzuschicken.
4. Einwände gegen die Niederschrift sind nach Zusendung schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Sie sind in der Form eines konkreten Änderungsvorschlages vorzubringen. Die Einwände sind den Mitgliedern des Lenkungsausschusses in der folgenden Sitzung umgehend zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
5. Der Entwurf der Niederschrift muss binnen 10 Werktagen nach der Sitzung des Lenkungsausschusses dem Lenkungsausschussvorsitzenden zugesandt werden.

§ 5 Abstimmungen und Mitwirkungsverbot

1. Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Lenkungsausschussmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, anwesend sind.
2. Bei allen anstehenden Entscheidungen sollen die Mitglieder eine einstimmige Lösung anstreben. Falls kein allgemeiner Konsens hergestellt werden kann, erfolgt die Beschlussfassung mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
In Fällen der Dringlichkeit kann die Beschlussfassung schriftlich per Telefax oder auf digitalem Wege erfolgen, wenn alle in §2 genannten stimmberechtigten Mitglieder hierzu ihre Einwilligung erklärt haben.
Sollte aufgrund besonderer Dringlichkeit eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren nicht sinnvoll durchzuführen sein, kann der Vorsitzende des Lenkungsausschusses in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses die Entscheidung herbeiführen. Diese Entscheidung muss dann im folgenden Lenkungsausschuss bestätigt werden.
3. Der Lenkungsausschuss berücksichtigt bei seiner Entscheidungsfindung die Beschlüsse der regionalen Fachausschüsse sowie bei INTERREG-Projekten das Votum des INTERREG-Komitees.

GESCHÄFTSORDNUNG DES LENKUNGSAUSSCHUSSES UND DER FACH- AUSSCHÜSSE DER AACHENER REGION

4. Ein Mitglied des Lenkungsausschusses darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung in einer Angelegenheit ihm selbst einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen.
5. Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder ist jedoch geheim zu votieren.
6. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet der Lenkungsausschuss unverzüglich.
7. Die Geschäftsordnung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Lenkungsausschusses geändert werden, wenn die Änderung auf der Tagesordnung steht und die Änderungsvorschläge mit der Einladung ordnungsgemäß verschickt worden sind.

§ 6 Fachausschüsse

Die Fachausschüsse bereiten die Entscheidungen des Lenkungsausschusses aus fachlicher Sicht vor. Sie generieren bzw. initiieren u. a. auf der Grundlage des Leitbildes Region Aachen 2015, des Grenzüberschreitenden Aktionsplans und der Operationellen Programme INTERREG, ESF und EFRE sowie der teilregionalen Leitbilder und des Förderprofils der Kulturregion Aachen Projekte zur Stärkung der regionalen und grenzüberschreitenden Entwicklung der Region. Die Fachausschüsse unterstützen den Lenkungsausschuss bei der Weiterentwicklung des Leitbildes und sind für die Operationalisierung der dort genannten Themenfelder entsprechend ihrer fachlichen Zuständigkeit verantwortlich.

Die Mitglieder der Fachausschüsse sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Veränderungen bei den ordentlichen Mitgliedern bedürfen der Beschlussfassung des Lenkungsausschusses. Die Fachausschüsse können durch eigene Beschlussfassung weitere Mitglieder kooptieren bzw. zusätzliche beratende Mitglieder aufnehmen.

Geschäftsstelle für die Ausschüsse für regionale Wirtschafts- und Strukturentwicklung und Arbeit, berufliche Bildung und Qualifizierung ist die AGIT mbH. Geschäftsstelle für die Fachausschüsse Kultur und soziale Integration ist die REGIO Aachen e.V.

Des Weiteren finden die §§ 2 – 5 für die Fachausschüsse analoge Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung in Kraft. Diese erfolgte auf der Sitzung des Lenkungsausschusses vom 29. Oktober 2007.